



Förderung zur Sicherstellung der Almbewirtschaftung im Nationalpark Kalkalpen

Ziel der Förderung ist, die Bewirtschaftung der Almen im Nationalpark Kalkalpen sicher zu stellen, um Lebensräume mit einer hohen Biodiversität, bedrohte Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Die Förderung soll einen Anreiz bieten, die Nutzung der Almen durch Beweidung oder Mahd aufrecht zu halten und so einen wertvollen Bestandteil der oberösterreichischen Kulturlandschaft langfristig zu sichern.

1. Förderungsgegenstand:

Eine an mindestens 60 Kalendertagen stattfindende Bestoßung einer oder mehrerer Almen innerhalb der verordneten Grenzen des Nationalparks Kalkalpen durch die in der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste angeführten Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) oder Neuweltkamele bzw. die in der „Alm-/Weidemeldung Rinder“ angeführten Rinder.

2. Förderungswerber:

Almbewirtschafterinnen und Almbewirtschafter, die eine oder mehrere Almen innerhalb der Grenzen des Nationalparks Kalkalpen bewirtschaften, einen Mehrfachantrag bei der Agrarmarkt Austria stellen und die ÖPUL-Maßnahme „Almbewirtschaftung“ gültig beantragt haben.

3. Vertragszeitraum:

Der Vertragszeitraum der Maßnahme „Almbewirtschaftung im Nationalpark Kalkalpen“ beträgt mindestens 4 Jahre, startet mit dem Mehrfachantragsjahr 2023 und gilt jedenfalls bis zum 31.12.2028, sofern die Bestimmungen in Punkt 12 nicht entgegenstehen.

4. Förderungsvoraussetzungen:

Im ersten Teilnahmejahr müssen zumindest 3,00 ha Almweideflächen gemäß Mehrfachantrag und innerhalb der Grenzen des Nationalparks Kalkalpen bewirtschaftet werden, welche mit mindestens 3,00 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) bestoßen werden. Die Mindestteilnahmebedingungen im ersten Teilnahmejahr sind nicht auf eine Einzelalm beschränkt, sie gelten innerhalb der Grenzen des Nationalparks Kalkalpen und können daher auch mit mehreren Almen des Betriebes erreicht werden. Die 60-tägige Mindestweidedauer muss nicht durch eine durchgängige Bestoßung erreicht werden, es können auch Unterbrechungen erfolgen. Die Unterbrechungszeiten zählen jedoch nicht zur Mindestweidedauer dazu.

Werden Tiere auf andere Almen weitergetrieben, werden die gealpten Tiere für jede einzelne Alm anteilig bezogen auf die gesamte Alpfungsdauer angerechnet. Die Tiere müssen jedoch in Summe mindestens 60 Alpfungstage erreichen.

Für Tierzugänge werden maximal 7 Tage Weidezeit vor Abgabe der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste bzw. vor dem tatsächlichen Meldedatum als Alpfungstage angerechnet. Bei Rindern beträgt die Frist 14 Tage in Bezug auf die Alm-/Weidemeldung Rinder. Ein Abgang von beantragten Tieren ist unmittelbar zu melden.

Grundsätzlich müssen sich alle beantragten Tiere Tag und Nacht auf der Alm befinden. Die Beweidung muss zumindest über einen wesentlichen Teil des Tages erfolgen. Dadurch soll eine möglichst



flächendeckende Beweidung aller Almflächen erreicht werden. Bei Gefahr oder anderen widrigen Umständen können die Tiere in den Almstall getrieben werden. Ein Unterstand oder der Stall kann auch für die Tiere frei zugänglich (jederzeit aufsuchbar und verlassbar) sein. Deshalb ist es möglich, dass Almtiere die Hälfte eines Tages (z.B. zwischen den Melkzeiten, tags oder nachts) im Almstall verbringen, wenn dies aus arbeitswirtschaftlichen oder tiergesundheitlichen Gründen erforderlich ist. In der restlichen Zeit muss den Tieren ständiger Zugang zur Almweidefläche gewährt werden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, hat eine Meldung an die AMA (bei Rindern online über www.eama.at) zu erfolgen. Für diese Tiere kann keine Prämie gewährt werden. Werden bei an das Heimgut angrenzenden Almen die Tiere zum Melken in den Heimstall getrieben, dürfen sie dort nur für die Dauer des Melkvorganges verbleiben.

Es dürfen maximal 2,00 RGVE/ha Almweidefläche aufgetrieben werden. Werden mehrere Almen als Teilbetriebe bewirtschaftet, wird der maximale Viehbesatz für jede einzelne Alm separat gerechnet. Für den maximalen Viehbesatz werden nur Tiere angerechnet, die mindestens 60 Tage auf Almen aufgetrieben werden.

5. Natürliche Futtergrundlage:

Die natürliche Futtergrundlage der Alm muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein. Eine Zufütterung mit Grundfutter ist daher grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Ausgleichsfütterung mit z.B. Heu zum Rohfaserausgleich, Mineralstoffergänzung zur Vermeidung von Mangelerscheinungen oder Kraftfutter zur Aufrechterhaltung der Milchleistung ist zulässig. Das Heu kann auch vom Heimbetrieb auf die Alm gebracht werden.

Die Verfütterung von Silage und almfremdem Grünfutter ist verboten. Eine Verfütterung von auf der Alm gewonnenem Grünfutter oder Heu (z.B. in Notzeiten) ist jedoch möglich.

6. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln:

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist gemäß Nationalparkgesetz nicht erlaubt.

7. Düngung:

Es dürfen nur Düngemittel, die gemäß der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind, angewandt werden. Ebenso muss auf die Ausbringung von nicht auf der Alm angefallener Gülle oder Jauche sowie von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm verzichtet werden. Gülle oder Jauche, die nicht in einem auf der Almfläche befindlichen Stall anfällt, ist als „almfremd“ zu betrachten und darf daher nicht ausgebracht werden. Ein separierter Gülleanteil in fester Form vom Heimbetrieb ist ebenfalls nicht zulässig. Mist von Heimbetrieben darf ausgebracht werden. Der Mist muss dabei nicht vom eigenen Heimbetrieb stammen.

8. Beantragung:

Die Maßnahme „Almbewirtschaftung“ muss vor Verpflichtungsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.

Der letzte Einstieg in die Maßnahme „Almbewirtschaftung“ ist mit dem Förderjahr 2025 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2024).

Die Almweideflächen mit dem jeweiligen Futterflächenanteil sind jährlich in der Feldstückliste des Mehrfachantrages bis spätestens am 15. April (in den Jahren 2023 und 2028 bis spätestens am 17.



April) zu beantragen.

Die Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste gilt als Zahlungsantrag für die Maßnahme und ist – ebenso wie die „Alm-/Weidemeldung Rinder“ – bis spätestens am 15. Juli (in den Jahren 2023 und 2028 am 17. Juli) einzureichen. Eine Ausnahme gilt hier für nur mit Rindern bestoßene Almen mit der Erschließungsstufe 1, bei diesen kann auf die Abgabe der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste verzichtet werden, wenn auch nicht an der Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ teilgenommen wird. Ansonsten ist der Erschließungszustand ebenfalls bis zu diesem Termin zu beantragen.

Für die Auszahlung können nur jene Tiere anerkannt werden, die bis spätestens am 15. Juli aufgetrieben wurden.

Bei Rindern muss der Almauftrieb einzeltierbezogen binnen 14 Tagen mittels der Alm-/Weidemeldung Rinder gemeldet werden. Bei späterer Meldung werden maximal 14 Tage vor dem Meldedatum als Alpfungstage angerechnet. Die Meldung des Abtriebsdatums muss unmittelbar erfolgen.

Schafe und Ziegen müssen einzeltierbezogen mit Angabe der Ohrmarke (Kennzeichnung) beantragt werden. Die Meldefrist für den Auftrieb beträgt 7 Tage und es werden maximal 7 Tage vor dem Meldedatum als Alpfungstage anerkannt. Die Meldung des Abtriebsdatums muss unmittelbar erfolgen.

Equiden und Neuweltkamele werden in Stück beantragt. Die Meldefrist für den Auftrieb beträgt 7 Tage und es werden maximal 7 Tage vor dem Meldedatum als Alpfungstage anerkannt. Bereits beim Auftrieb kann das (voraussichtliche) Abtriebsdatum angegeben werden. Es ist keine Nachmeldung erforderlich, wenn dieses mit dem tatsächlichen Abtriebsdatum übereinstimmt – ansonsten muss unmittelbar eine Korrektur erfolgen.

9. Höhe der Förderung:

Stufe 1: Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar 40 Euro/ha

Stufe 2: Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauern-Spezialmaschine erreichbar 60 Euro/ha

Stufe 3: Alm nur mit Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar 80 Euro/ha

Die Prämie wird für maximal 1,00 ha Almweidefläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der Almweidefläche, gewährt. Die RGVE-Berechnung basiert auf den Umrechnungsfaktoren laut Anhang A der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 (siehe Punkt 8 – RGVE-Schlüssel).

Werden mehrere Almen als Teilbetriebe bewirtschaftet, wird die Erschließung, die Begrenzung der Prämie auf 1,00 ha/RGVE und der Maximalviehbesatz von 2,00 RGVE/ha Almweidefläche für jede Alm separat gerechnet.

Die Auszahlung erfolgt wenige Wochen zeitversetzt zu den AMA-Auszahlungsterminen durch das Land Oberösterreich, Abteilung Naturschutz.

10. Gruppenfreistellung:

Diese Richtlinie unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472, insbesondere Artikel 36 (Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in landwirtschaftlichen Betrieben oder in Wäldern).



11. Schlussbestimmungen:

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Abteilung Naturschutz nach Maßgabe der für diese Maßnahme der im jeweiligen Landesvoranschlag jährlich zur Verfügung stehenden Mittel. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/ Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung)). Der Hinweis über die Erlassung dieser Förderungsrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Richtlinie selbst werden auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at veröffentlicht.

12. Inkrafttreten und Befristung:

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung gemäß Punkt 11. in Kraft. Sie ist auf die Dauer der Geltung der Verordnung (EU) 2022/2472 befristet.

Definitionen:

Alm:

Eine Alm ist eine Bewirtschaftungseinheit aus Almweideflächen. Almweideflächen sind beweidete, mit Futterpflanzen (Gräser, Kräuter und Leguminosen) und krautiger Vegetation bestandene Flächen sowie der Bewuchs von Feuchtstandorten einer im Almkataster eingetragenen bzw. im Almgebiet der Bundesländer liegenden Alm, die nicht vom Heimgut aus bewirtschaftet werden. In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Grünlandflächen und Almweideflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze (z.B. Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze) vorhanden sein. Eine Alm kann aus Nieder-, Mittel- und Hochlegern bestehen.

Erschließungszustand:

Der Erschließungszustand bezeichnet die Erreichbarkeit der Alm mittels Straßen/Wege oder sonstiger Infrastruktur zur zeitgemäßen Bewirtschaftung der Alm und für den Lasten-/Viehtransport. Bei Vorhandensein eines Almzentrums (Wirtschaftsgebäude) erfolgt die Beurteilung des Erschließungszustandes anhand der Erschließung bis zum Wirtschaftsgebäude (Umkreis von 50 m). Bei Almen ohne Wirtschaftsgebäude ist die Zufahrtsmöglichkeit zu den Almflächen ausschlaggebend. Bei Almen mit mehreren, nicht unmittelbar aneinander angrenzenden Flächen wird bei unterschiedlichem Erschließungszustand eine Einstufung aufgrund der Auftriebszeiten vorgenommen. Der Erschließungszustand wird anhand der Almfläche mit dem längeren Auftriebszeitraum beurteilt. Das Flächenausmaß wird dabei nicht berücksichtigt.

RGVE-Schlüssel

Es kommt der jeweils gültige RGVE-Schlüssel der AMA-Richtlinie Almbewirtschaftung zur Anwendung.